



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

10. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 03.12.2019

NR. 20

BEKANNTMACHUNG

Radon - Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum Oktober 2019 – August 2020

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de,
02151 897-239

Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de,
02151 897-443

BEKANNTMACHUNG

Die Meldebehörde darf nach § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner, bestimmter Einwohner erteilen

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie darf nach § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 50 Abs. 1 BMG steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 BMG zu.

Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten erheben, wenn Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden § 42 Abs. 3 BMG.

Der Datenweitergabe an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) kann nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

Gegen die Weitergabe von Daten nach § 50 Abs. 2 BMG an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage, können die Betroffenen ebenfalls widersprechen.

Gegen die Weitergabe von Daten nach § 50 Abs. 2 BMG an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage, können die Betroffenen ebenfalls widersprechen.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg, 10.3 Bürgerservice, Rathausstr. 11-13, 52222 (Rhld.) zu erklären.

Der entsprechende Vordruck steht Ihnen auf der städt. Homepage (www.stolberg.de) als pdf.-Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie vom Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Kosten entstehen in diesen Fällen nicht.

Stolberg (Rhld.), den 19.11.2019

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Richtlinien der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zur Jugendförderung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für Fußballvereine und sonstige sport-, kultur- und brauchstumstreibende Vereine im Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

1. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gewährt Fußballvereinen und sonstigen sport-, kultur- und brauchstumstreibenden Vereinen im Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), die Vereinsjugendarbeit betreiben und keine kommerziellen Zielsetzungen verfolgen, zur Jugendförderung eine jährliche Förderung. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den

Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Kupferstadt Stolberg, die einen Zeitraum von vier Jahren umfasst. Im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung der Kupferstadt Stolberg auf der Grundlage der jährlichen Haushaltsplanaufstellung verlängert sich der Bewilligungszeitraum jeweils um ein weiteres Jahr (z.B. 2020 - 2023, 2021 – 2024, 2022 – 2025 ff.).

2. Die jährliche Förderung bemisst sich dabei nach dem stichtagsbezogenen Verhältnis der aktiven jugendlichen Mitglieder zu den Gesamtmitgliedern des jeweiligen Vereins. Zu den Gesamtmitgliedern zählen auch Mitglieder eventuell bestehender Fördervereine oder vergleichbarer Vereine. In Höhe des sich danach ergebenden Anteils bezogen auf die von dem Verein zu tragenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten bei den Fußballvereinen und dem zu zahlenden Hallen- bzw. Raumnutzungsentgelts bei den sonstigen sport-, kultur- und brauchstumstreibenden Vereinen, erfolgt jeweils die jährliche Förderung.
3. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres (Stärkemeldungen). Die Vereine, die dem Landessportbund nicht angeschlossen sind, teilen ihre Vereinsmitgliederzahlen per 01.01. jeden Jahres ebenfalls dem Amt für Schule, Sport, Kultur und Tourismus mit.
4. Die Förderung wird jährlich mit Bewilligungsbescheid für das jeweilige laufende Haushaltsjahr gewährt und für die folgenden drei weiteren Jahre gemäß mittelfristiger Finanzplanung zugesagt.
5. Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt jeweils quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres. Die gewährte Jugendförderung ist nicht verrechnungsfähig.
6. Für die jährliche formlose Antragstellung ist es ausreichend, wenn die Vereine bis zum 15.02. eines jeden Jahres die notwendigen Abrechnungsunterlagen (Mitgliederzahlen etc.), unterzeichnet durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 26 BGB), einreichen. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben mit der Antragstellung gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) schriftlich zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für die Zwecke der Jugendförderung verwendet werden. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.
7. Die „Richtlinien der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Jugendförderung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für Fußballvereine und sonstige sport-, kul-

tur- und brauchstumbtreibende Vereine auf dem Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg“ treten ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 07.11.2019

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 22.11.2019

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Tag der Sitzung: Dienstag, 10.12.2019

**Ort der Sitzung: 52222 Stolberg
Rathausstr. 11-13, Rathaus,
Ratssaal, I. OG**

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
5. Ehrung von Ratsmitgliedern
6. Wahl einer / eines Beigeordneten

Etatberatungen:

7. Abfallentsorgungsgebühren 2020

8. 10. Änderungssatzung zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
9. Abwassergebühren 2020
hier: 3. Änderungssatzung zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 14.12.2016 über die Erhebung der Abwassergebühren und des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse (Gebührensatzung)
10. Stellenplan 2020
11. Friedhofsgebühren 2020 (einschließlich 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung und 1. Änderung der Friedhofssatzung)
12. Entscheidung über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020
13. Erlass der Haushaltssatzung der Kupferstadt Stolberg für das Haushaltsjahr 2020
14. Achte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für den Zeitraum 2012-2021

Dezernat I:

15. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 15.1 Umbesetzung im Beschwerdeausschuss (BA);
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019
- 15.2. Schreiben des Gesundheitsamtes der Städte-Region Aachen vom 13.11.2019;
hier: Bestellung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes in den Kinder- und Jugendausschuss
16. Neue Zweitwohnungssteuersatzung
17. Finanzcontrolling III/2019;
Stand zum 30.09.2019
18. Einrichtung von Beförderungsstellen zum Stellenplan 2020
19. Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung
20. Erlass einer neuen Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
21. Statistischer Jahresbericht 2018

Dezernat II:

22. Familiengerechte Kommune Kupferstadt Stolberg;
hier: Bericht über den aktuellen Entwicklungsstand mit dem zweiten Jahresbericht 2019
- 22.1 Familiengerechte Kommune Kupferstadt Stolberg;
hier: Bericht über den aktuellen Entwicklungsstand mit dem zweiten Jahresbericht 2019
23. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln bei Kostenstelle 1360102 " Förderung von Kindern in Tagespflege", Aufwandskonto 5291000 für das Haushaltsjahr 2019

Dezernat III:

24. Bebauungsplan Nr. 170 "Wohnpark an der Gressenicher Straße";
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB;
Vorstellung der geänderten Planung sowie Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB
25. Bebauungsplan Nr. 173 "Wohngebiet Niederhofstraße" in Stolberg-Mausbach;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13b BauGB
26. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Freizeiteinrichtung Arnoldsmühle
27. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Baumaßnahme „P+R Parkplatz Schneidmühle“
28. Kein Glyphosat auf städtischen Pachtflächen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.10.2019

Dezernat I bis III:

29. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Wirtschaftspläne für den Zeitraum 2020 bis 2024
30. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
31. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. Förderprogramm Einzelhandel;
hier: Anpassung der Richtlinie
- 1.1 Förderprogramm Einzelhandel;
hier: Anpassung der Richtlinie

Dezernat I bis III:

2. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Verhandlungen mit der Investorengesellschaft "Betreutes Wohnen"
3. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.